

Förderung für Plakatwerbung für den Fotofachhandel im Kalenderjahr 2025

Der Fotofachhandel fördert Ihre Plakatwerbung. Um den Fotofachhandel in der Öffentlichkeit stärker wahrzunehmen, wurde diese Förderung für Plakatwerbung ins Leben gerufen.

Die Förderung gilt ausschließlich für Mitglieder der Berufsgruppe Fotofachhandel und beträgt 50 % des Nettobetrages jedoch maximal € 800,00 pro Unternehmen und Jahr.

So kommen Sie zu Ihrer Förderung:

Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen, übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg bzw. per [E-Mail](#) folgende Unterlagen:

- **Antragsformular | Förderaktion 2025** (vollständig ausgefüllt u. firmenmäßig gefertigt)
- **Rechnungskopie(n)**
- **Zahlungsbestätigung(en)**
- **Nachweis der Maßnahme(n)**
 - Belegexemplar der getätigten Werbung z.B. in Form eines Fotos/Screenshots

ACHTUNG: Ihr Förderansuchen kann nur bearbeitet und berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen von Ihnen vollständig und leserlich (druckfähig) bis zum 15. Dezember 2025 in der Fachvertretung einlangen.

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzung und nach Maßgabe vorhandener Fördermittel der Förderbetrag umgehend überwiesen.

BEDINGUNGEN:

Gefördert werden nur Maßnahmen von Unternehmen, die Ihren Verkaufsschwerpunkt in einer der Branchen der steirischen Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels haben und Mitglied der Fachvertretung sind.

Unternehmen, die mit der Entrichtung der Grundumlage an die Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels im Rückstand sind, sind von der Inanspruchnahme der Förderaktion 2025 ausgeschlossen und werden bei den angebotenen Förderungen nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die im Jahr 2025 Mitglied in der Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels werden, können die Förderaktion 2025 in Anspruch nehmen, wenn die Grundumlage für das betreffende Jahr (in vollem Umfang) entrichtet wurde.

Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet! Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

ACHTUNG: Gefördert werden nur Ausgaben für Maßnahmen die im Kalenderjahr 2025 (Rechnungsdatum) getätigt wurden. Zusätzlich ist für die Auszahlung der Förderung eine Bestätigung hinsichtlich der Parteienförderung zu unterzeichnen, welche wir Ihnen bei Beantragung übermitteln.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit steht Ihnen die Fachvertretung unter der Tel.: 0316/ 601 572 bzw. unter der E-Mail: 316@wkstmk.at gerne zur Verfügung.